

Finanzamt Österreich
1000 Wien, Postfach 260
Tel: +43 50 233-233

Datenschutzerklärung auf bmf.gv.at/datenschutz oder
auf Papier in allen Finanz- und Zolldienststellen

Zurück an: 1000 Wien, Postfach 254 - 08

Scherer Wolfgang Christian
Wiener Straße 60/Stg. 11/9
3002 Purkersdorf

08. August 2023	
Steuernummer 08 249/0962	
Versicherungsnummer 5414 240963	
Team AV02	
Bitte führen Sie bei allen schriftlichen Eingaben Ihre Steuernummer an.	
Bankverbindung:	BAWAG P.S.K.
BIC:	BUNDATWW
IBAN:	AT36 0100 0000 0550 4082

EINKOMMENSTEUERBESCHEID 2022

**Die antragslose Arbeitnehmerveranlagung ergibt
für das Jahr 2022 eine Gutschrift
in Höhe von**

232,00 €

Das Guthaben wird nach Aufrechnung mit allfälligen Abgabenrückständen auf Ihr Girokonto überwiesen. Wurde keine Bankverbindung bekannt gegeben, müssen Sie einen Rückzahlungsantrag beim Finanzamt einbringen.

Das Einkommen

im Jahr 2022 beträgt

70.115,76 €

Berechnung der Einkommensteuer:

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Übermittelte Lohnzettel laut Anhang

Bezugsauszahlende Stelle..... stpfl. Bezüge (245)

IT-Services der SV GmbH..... 70.730,65 €

Werbungskosten für Homeoffice-Pauschale - 5,00 €

Pauschbetrag für Werbungskosten..... - 132,00 € 70.593,65 €

Gesamtbetrag der Einkünfte 70.593,65 €

Sonderausgaben (§ 18 EStG 1988):

Zuwendungen gem. § 18 (1) Z.7 EStG 1988 - 150,00 €

Kirchenbeitrag..... - 327,89 €

Einkommen 70.115,76 €

Die Einkommensteuer gem. § 33 Abs. 1 EStG 1988 beträgt:

0 % für die ersten 11.000,00 0,00 €

20 % für die weiteren 7.000,00 1.400,00 €

32,5 % für die weiteren 13.000,00 4.225,00 €

42 % für die weiteren 29.000,00 12.180,00 €

48 % für die restlichen 10.115,76 4.855,56 €

Steuer vor Abzug der Absetzbeträge..... 22.660,56 €

Verkehrsabsetzbetrag - 400,00 €

Steuer nach Abzug der Absetzbeträge	22.260,56 €
Die Steuer für die sonstigen Bezüge beträgt:	
0 % für die ersten 620,00	0,00 €
6 % für die restlichen 11.354,59	681,28 €
Einkommensteuer.....	22.941,84 €
Anrechenbare Lohnsteuer (260)	- 23.173,62 €
Rundung gem. § 39 Abs. 3 EStG 1988	- 0,22 €
Festgesetzte Einkommensteuer	- 232,00 €

Berechnung der Abgabennachforderung/Abgabengutschrift

Festgesetzte Einkommensteuer	- 232,00 €
Abgabengutschrift.....	232,00 €

Dieser Bescheid wurde auf Grundlage der dem Finanzamt bekannten Informationen erstellt, die zu einer Steuergutschrift geführt haben. Die Steuererklärungspflicht (§ 42 EStG) bleibt jedoch auch nach Erlassung dieses Bescheides aufrecht. Sollten Sie daher erklärungsspflichtige Einkünfte im Veranlagungsjahr erzielt haben, müssen diese dem Finanzamt in einer Steuererklärung bekannt gegeben werden.

Bitte beachten Sie:

Ihre Spenden, Kirchenbeiträge oder Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung oder für den Nachkauf von Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung werden erstmals für das Kalenderjahr 2017 bis spätestens Ende Februar des Folgejahres verpflichtend elektronisch an das Finanzamt übermittelt und automatisch bei der Veranlagung berücksichtigt.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde einzulegen. Die Beschwerde muss innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheides beim oben angeführten Amt eingereicht oder bei der Post aufgegeben werden.

In der Beschwerde sind der Bescheid zu bezeichnen (Einkommensteuerbescheid für 2022 vom 08. August 2023) sowie die gewünschten Änderungen anzuführen und zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 254 BAO).

Hinweis:

Sie können statt einer Beschwerde auch innerhalb einer Frist von 5 Jahren ab dem Ende des Veranlagungszeitraumes eine Abgabenerklärung (Formular L1 oder E1) abgeben. In diesem Fall entscheidet das Finanzamt über diese Erklärung und hebt gleichzeitig damit den gegenständlichen Bescheid auf.

Lohnzettel und Meldungen

Die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten die **steuerpflichtigen Bezüge (245)** nachfolgend angeführter Lohnzettel:

Bezugsauszahlende Stelle:

Bezugszeitraum:

IT-Services der SV GmbH

01.01.2022 bis 31.12.2022

Beträge in	EUR
Bruttobezüge (210)	97.854,00
Sonstige Bezüge vor Abzug d. SV-Beträge (220)	13.916,00
SV-Beiträge für laufende Bezüge (230)	12.341,75
<i>Beiträge zu Interessensvertretung</i>	423,60
Weitere sonstige Bezüge	442,00
Übrige Abzüge (243)	865,60
Steuerpflichtige Bezüge (245)	70.730,65
<i>Einbehaltene Lohnsteuer</i>	23.173,62
Anrechenbare Lohnsteuer (260)	23.173,62
SV-Beiträge für sonstige Bezüge (225)	1.941,41

Die Bezüge waren gemäß § 84 bzw. § 3 Abs. 2 EStG 1988 von den bezugs-, pensionsauszahlenden Stellen dem Finanzamt zu melden.

